1 Einleitung

1.1 Visualisierung und Wissenskultur

Visualisierung von Informationen, Sachverhalten, Inhalten und Wissen hat in unserer Kultur eine immer grössere Bedeutung erlangt. Visualisierung modifiziert nicht nur die herkömmliche Wissensproduktion, sondern auch die Wissensverteilung und macht Wissen, unterstützt durch das Internet und die entsprechenden Dienste, virtuell jedermann zugänglich. In dieser neuen visuellen Kultur konnte sich auch die Videoanalyse etablieren. Videokameras und die zugehörigen Speichermedien haben sich rasch verbreitet, werden zunehmend erschwinglicher und schaffen so für die Sozialforschung neue Möglichkeiten zum Einsatz von Video bei Datengenerierung und Datenanalyse. In Wissenschaft und Forschung wie auch in der Evaluation als angewandte Forschung wird vermehrt mit Videos und Videoanalysen gearbeitet. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Verwendung von Video bei Evaluationen erfolgte zunächst überwiegend in Amerika und zwar vorwiegend für den Bereich der Schulevaluation (vgl. Brophy, 2004; Rosenstein, 2002), hat aber in den letzten Jahren auch im deutschsprachigen Raum begonnen.

1.2 Video als Methode

Die Videoanalyse erwies sich als ein geeignetes Forschungsinstrument zur Verhaltensbeobachtung, da der Videoeinsatz ermöglicht, komplexe soziale Interaktion aufzuzeichnen und auf einem Datenträger zu fixieren. Diese Daten sind im Prinzip einfach zu archivieren, unbeschränkt reproduzierbar und ermöglichen zu beliebigen späteren Zeitpunkten mehrfache Auswertungen nach unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Erkenntnisinteressen durch theoretisch beliebig viele Personen. Zudem lassen sich Videodaten qualitativ oder quantitativ auswerten, wobei beide Vorgehensweisen auch miteinander kombiniert werden können (Schramm & Aguado, 2010).

Die Verwendung von Video kann relativ einfach reliable und valide Datenaufnahmen erlauben, die nachvollziehbare Datenauswertungen und Schlussfolgerungen ermöglichen. Allerdings stellt die Analyse von auf Video aufgezeichnetem Material aufgrund seiner Komplexität und aufgrund der Gleichzeitigkeit unterschiedlichen Geschehens erhebliche Anforderungen an die Auswertenden. „Mit der Rekonstruktion der Bedeutung einer so komplexen Sinnesstruktur, wie sie einer Film- oder Videosequenz zu eigen ist, steht die qualitative Sozialforschung vor einer Reihe neuer Probleme“ (Reichertz & Englert, 2011, S. 7). Dabei ist festzustellen, dass sich bewährte Text- und Bildinterpretationen nicht einfach auf die mit ‚Film‘ und ‚Video‘ erhobenen Daten anwenden lassen, sondern eigene interpretative Ansätze benötigt werden.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

1.3 Gesellschaft und Video

Im Alltagsleben werden wir zunehmend mit dem Medium Video in Form von Webcams, Videokonferenzen, Überwachungsvideos usw. konfrontiert. In diesem Zusammenhang gewinnen Datenschutz und Persönlichkeitsrechte eine immer gewichtigere Rolle. In der nicht immer konsistenten gesellschaftlichen Diskussion ist einerseits eine gewisse Sensitivität gegenüber dem Szenario des ‚gläsernen Menschen' im Sinne einer ‚Durchleuchtung' bzw. Überwachung der Privatsphäre festzustellen, wie sie sich etwa exemplarisch bei der Auseinandersetzung um Google-Street-View manifestiert. Andererseits erscheint die Bereitschaft, im Internet oder im Rahmen von Kundenbindungsaktionen von Detailhandelsketten persönliche Daten und auch das eigene Bild preiszugeben, in den letzten Jahren, wohl nicht zuletzt unter dem Einfluss der amerikanischen Kultur, grösser geworden zu sein. „Dabei ist ein merklicher Einstellungswandel in der gesellschaftlichen Haltung gegenüber Videoaufzeichnungen zu beobachten, der wohl am deutlichsten bei der Observation hervortritt. So wird heute die stark zunehmende staatliche und private Überwachung durch Kameras im öffentlichen Raum kaum mehr als Eingriff in die freiheitlichen Bürgerrechte wahrgenommen. … In diesem Zuge werden immer weitere Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens zum Gegenstand videographischer Dokumentation und zum Teil auch der Veröffentlichung" (Schnettler & Knoblauch, 2009, S. 273).

1.4 Videoeinsatz in der Evaluation

In den Bereichen Unterrichtsevaluation, Software-Evaluation, Sportevaluationen, Evaluation medizinischer Dienstleistungen und Technik, Medienevaluation, aber auch in der Marktforschung erfolgt der Einsatz von Video bei Evaluationen in unterschiedlichem Umfang bereits in der Praxis und ist mehr oder minder erforscht (Bohnsack, 2009; Brophy, 2004; Dowrick, 1991; Franks & Maile, 1991; Rosenstein, 2002). Denkbar ist der Einsatz von Video zu Evaluationszwecken in näherer Zukunft überall dort, wo die Berücksichtigung von genauer Kontexterfassung und multimodalen Aspekten, namentlich auch von Bewegungsabläufen, zusätzliche Erkenntnisse erwarten lässt, insbesondere bei Evaluationen in den Bereichen Verkehr, Massenbewegungen und generell bei Gruppeninteraktionen.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

1.5 Berücksichtigung der ethischen Standards und der Erfordernisse des Datenschutzrechts in Evaluation und Forschung

Bedingt durch die vielfältigen Erfahrungen, die in den USA mit der Verwendung von Video in Evaluationen gemacht wurden, erarbeitete im Jahr 2007 eine Expertengruppe ‚Guidelines for Video Research in Education' (Derry, 2007). Solche Empfehlungen sind im deutschsprachigen Raum nicht vorhanden, hingegen sind bei jeder Datenerhebung die Vorgaben des Datenschutzrechts und bei jeder Evaluation die Evaluationsstandards zu berücksichtigen. Die vorliegende Arbeit untersucht, wie die Evaluationsstandards beim Einsatz von Video umgesetzt werden können und worauf unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besonders zu achten ist.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

2 Zielsetzung und Fragestellung

Die Arbeit soll den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs zum Einsatz von Video in der Evaluation beleuchten und untersuchen, ob daraus Schlussfolgerungen für die Videoverwendung bei Evaluationen in unserem Kulturkreis gezogen werden können.

Evaluation wird verstanden als eine wissenschaftliche Dienstleistung, die Erfahrungswissen generiert und dabei vorausschauend, begleitend oder nachträglich Konzept, Vollzug und/oder Wirksamkeit, Effektivität und Effizienz von Politiken, Programmen, Projekten, Massnahmen, Handlungen, Produkten, Personen, Leistungen, Technologien oder Forschung systematisch, transparent und gestützt auf empirisch und nach wissenschaftlichen Forschungsmethoden gewonnene qualitative und/oder quantitative Daten beschreibt und ausgewogen nach explizit auf den Sachverhalt bezogenen und begründeten Kriterien (und ggf. Standards) bewertet, sodass Auftraggeber, Beteiligte, Betroffene sowie die interessierte Öffentlichkeit die erzeugten Ergebnisse für Rechenschaftslegung, Kontrolle, Entscheidfindung oder Optimierung der Aufgabenerfüllung nutzen können.[1]

Die Arbeit soll insbesondere klären, worauf bei der Verwendung von Video in Evaluationen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Evaluationsstandards und auf die Erfordernisse von Datenschutz und Datensicherheit zu achten ist. Dazu wird untersucht, in welchen der verschiedenen Projektphasen bei Evaluationen (Festlegung von Zweck und Nutzen, Gegenstandsklärung, Festlegung des Forschungsdesigns, Datenerhebung, Datenauswertung, Schlussfolgerung und Bewertung, Ergebnisverwendung) beim Videoeinsatz gegebenenfalls besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

Die zwei Hauptfragestellungen lauten:

- Wie lassen sich die Evaluationsstandards in Bezug auf die Verwendung von Videos in Evaluationen umsetzen? (Ausführungen: Kapitel 3)
- Was ist bei Einsatz von Video bezüglich Datenschutz und Datensicherheit zu beachten? (Ausführungen: Kapitel 4, 5 und 6)

[1] Quellen für die Definition: Balthasar (2007, S. 71 mit Verweis auf Rossi, Freeman & Lipsey, S. 3; 1999); Beywl und Niestroj (2009, S. 13); Kromrey (2001, S. 106); Stockmann (2007, S. 25)

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Die Arbeit fokussiert auf folgende Schwerpunkte:

2.1 Einsatz von Video unter Berücksichtigung der Evaluationsstandards in Bezug auf die Evaluationsphasen

Die Berücksichtigung der SEVAL- bzw. der DeGEval-Standards ist bei Evaluationen anzustreben. Die Standards äussern sich allerdings nicht konkret dazu, worauf beim Einsatz bestimmter Technologien wie etwa Videos besonders zu achten ist. Für den Videoeinsatz wäre es wünschenswert, die Standards im Sinne einer ‚Vollzugshilfe' auszulegen. Zudem sind mögliche Spannungsfelder zwischen den Anforderungen von Datenschutz, jenen der Evaluationsstandards und jenen der mit den Evaluationen adressierten Forschungsinteressen zu beleuchten. Schliesslich stellt sich die Frage, inwieweit die amerikanischen Guidelines for Video-Research (vgl. Derry, 2007) auch für Evaluationen im deutschsprachigen Raum Anwendung finden könnten.

Nicht alle Evaluationsstandards sind für den Einsatz von Video gleichermassen relevant. Mehrere Standards bedürfen im Falle der Verwendung von Video gar keiner weiteren Konkretisierung und sind daher im Rahmen dieser Arbeit nicht zu untersuchen.

Auch sind nicht alle Evaluationsschritte unter dem Gesichtspunkt des Videoeinsatzes gleich intensiv in Bezug auf unsere Fragestellungen zu prüfen. Die Festlegung von Zweck und Nutzen der Evaluation und die Klärung von Gegenstand und Fragestellung werden durch den Videoeinsatz nicht beeinflusst. Einer vertieften Betrachtung bedürfen hingegen insbesondere die Schritte der Datenerhebung und der Datenauswertung (siehe Anhang 11.1).

Darüber hinaus ist zusätzlich notwendig, Schwerpunkte zu setzen und im Rahmen des ersten Einstiegs in die Thematik, den diese Arbeit zu bieten vermag, diejenigen Standards für die noch zu untersuchenden Evaluationsschritte zu identifizieren, welche für den Videoeinsatz die grösste Wichtigkeit haben.

Der Untersuchungsplan der vorliegenden Arbeit zu den SEVAL- bzw. den DeGEval-Standards ist dargestellt in den Untersuchungsmatrizes 1 und 2 (siehe Anhang 11.3). Diesem Untersuchungsplan sind für jeden untersuchten Punkt auch die zu erhebenden Quellen zu entnehmen.

2.1.1 Festlegung des Untersuchungsplans

Für die Phase der Festlegung des Untersuchungsplans ist einzig die Frage der politischen Tragfähigkeit (SEVAL-Standard D2 ‚Politische Tragfähigkeit' bzw. DeGEval-Standard D2 ‚Diplomatisches Vorgehen') von besonderer Bedeutung, da die Akzeptanz von Video wesentlich darüber entscheidet, ob die Videoverwendung in einem bestimmten Kontext auch sinnvoll ist und einen Mehrwert generiert.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

2.1.2 Datenerhebung

Der Hauptteil der Untersuchung liegt, und dies ist der bisherigen Praxis der Videoverwendung in Evaluationen geschuldet, in der Phase der Datenerhebung. Videoaufnahmen vermitteln den Anschein von Objektivität und ermöglichen es, die Datenauswertung zeitversetzt vom beobachteten Geschehen vorzunehmen. Eine Voraussetzung, damit eine Videoaufnahme überhaupt interpretierbar wird, ist eine zureichend genaue Erfassung des Kontexts. Zudem wird bei der Datengewinnung und später auch bei der Auswertung und Schlussfolgerung darauf zu achten sein, ob und in welchem Umfang die beobachteten Interaktionen durch die Tatsache beeinflusst werden, dass man sie durch Video erfasst. Unter Umständen verlangt der Videoeinsatz besondere formale Vereinbarungen mit den zu erfassenden Personen, und auch wenn diese vorliegen, müssen deren Rechte geschützt und die Interaktionen human gestaltet werden. Der Einsatz von Videos erfordert bezüglich verschiedenster Standards besondere Aufmerksamkeit. Zunächst stellt sich die Frage, welche Informationen für einen bestimmten Evaluationszweck überhaupt erhoben werden sollen (SEVAL-Standard N4 ‚Umfang und Auswahl der Informationen' bzw. DeGEval-Standard N4 ‚Auswahl und Umfang der Informationen'). Daneben bedürfen die SEVAL-Standards D1 ‚praktikable Verfahren' (DeGEval-Standard D1 ‚angemessene Verfahren'), K1 ‚formale Vereinbarungen' (DeGEval-Standard F1 ‚Formale Vereinbarungen'), K2 ‚Schutz individueller Rechte' (DeGEval-Standard F2 ‚Schutz individueller Rechte'), K3 ‚menschlich gestaltete Interaktion' (kein entsprechender DeGEval-Standard), G2 ‚Kontextanalyse' (DeGEval-Standard G2 ‚Kontextanalyse') und G5 ‚valide und reliable Information' (DeGEval-Standard G5 ‚Valide und reliable Informationen') besonderer Beachtung.

2.1.3 Datenauswertung

Bei der Datenanalyse von Videos ist komplexes audiovisuelles Datenmaterial auszuwerten. Zunächst stellt sich die Frage, welche Daten aus der Fülle des erhobenen Materials überhaupt generiert werden sollen (SEVAL-Standard N4 ‚Umfang und Auswahl der Informationen' bzw. DeGEval-Standard N4 ‚Auswahl und Umfang der Informationen'). Ferner ist zu untersuchen, inwieweit videospezifische etablierte und anerkannte Verfahren zur Datenauswertung vorhanden sind und ob erste Anhaltspunkte zur Bewertung automatisierter Softwarelösungen zur Analyse von Videodaten gewonnen werden können (SEVAL-Standard D1 ‚Praktikable Verfahren' bzw. DeGEval-Standard D1 ‚Angemessene Verfahren'). Dabei kann vermutet werden, dass die automatisierte Analyse quantitativer Informationen einfacher ist als jene qualitativer Informationen (SEVAL-Standard G7 ‚Analyse qualitativer und quantitativer Informationen' bzw. DeGEval-Standard G7 ‚Analyse qualitativer und quantitativer Informationen').

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Das ausgewertete komplexe audiovisuelle Datenmaterial bedarf anschliessend der Interpretation. Zu beachten sind dabei syntaktische, rhetorische, kulturelle und wahrnehmungspsychologische Aspekte. Ferner stellt sich die Frage, welchen Einfluss die Vervielfachung der Interpretationsmöglichkeiten angesichts des simultanen Charakters der zu analysierenden Vorgänge auf die Korrektheit der Bewertung hat und insbesondere auch, ob dies eine vollständige und faire Einschätzung erlaubt (SEVAL-Standard K4 ‚Vollständige und faire Einschätzung' bzw. DeGEval-Standard F3 ‚Vollständige und faire Überprüfung'). Zudem ist zu untersuchen, ob an die Begründung der Schlussfolgerungen, die aus der Auswertung von Videomaterial gewonnen werden, besondere Anforderungen zu stellen sind (SEVAL-Standard G8 ‚Begründete Schlussfolgerungen' bzw. DeGEval-Standard G8 ‚Begründete Schlussfolgerungen').

2.1.4 Videopräsentation in der Berichtsphase

Die Berichtslegung von Evaluationen erfolgt in der Regel in der Form schriftlicher Texte. Sind Daten per Video erhoben worden, kann sich durchaus die Frage stellen, Schlüsselsequenzen auch bei der Präsentation der Evaluationsergebnisse den Auftraggebenden und via Internet auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ob und in welcher Form dies gemacht werden kann, beurteilt sich einerseits nach datenschutzrechtlichen Fragen, andererseits wird in jedem Einzelfall zu überlegen sein, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen die in der Berichtsphase gezeigten Videosequenzen dazu beitragen können, die Evaluationsergebnisse zureichend genau und korrekt gewichtet darzustellen. Nebst der grundsätzlichen Frage, ob und inwieweit es bei einem bestimmten Projekt angebracht ist, Ausschnitte aus dem erhobenen Videomaterial für die Berichterstattung zur Verfügung zu stellen, sind stets die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen zu beachten. Dabei steht die Einhaltung des SEVAL-Standards K2 ‚Schutz individueller Rechte' bzw. des DeGEval-Standards F2 ‚Schutz individueller Rechte' gegebenenfalls durchaus auch in Konkurrenz zu SEVAL-Standard K5 ‚Offenlegung von Ergebnissen' bzw. DeGEval-Standard F5 ‚Offenlegung der Ergebnisse'. Dies erfordert, dass gegebenenfalls das schützenswerte Persönlichkeitsrecht einerseits und der durch die Videopräsentation generierbare Mehrwert für das Verständnis der Evaluationsergebnisse gegeneinander abgewogen werden müssen.

2.2 Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz hat bei Videoaufnahmen eine besondere Bedeutung. Videoaufnahmen können das verfassungsmässige Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in erheblicher Weise tangieren. Die Frage des Datenschutzes stellt sich nicht nur bei Videoaufnahmen, die zu Evaluationszwecken erstellt werden, sondern auch bei solchen, die ursprünglich zu anderen Zwecken wie z. B. für einen Dokumentarfilm erstellt worden waren und später in Evaluatio-

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

nen ausgewertet werden sollen. In der Regel werden durch Videoaufnahmen auch besonders schützenswerte Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung miterfasst.

Ein besonderes Problem stellt sich in der *Schweiz* durch die föderalistische Segmentierung des Datenschutzrechts, was allen Akteuren besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. Das Datenschutzrecht des *Bundes* ist nur anwendbar für Evaluationen von Privaten oder von Bundesorganen, nicht aber für solche von kantonalen oder kommunalen Organen. Der Videoeinsatz bei Evaluationen in der Schweiz erfolgt heute vor allem im Bereich der Schulevaluation und untersteht somit 26 verschiedenen kantonalen und 2‘596 kommunalen datenschutzrechtlichen Regelungen. In der Arbeit wird auch untersucht, ob von Bundesrechts wegen wenigstens bestimmte datenschutzrechtliche Minimalstandards in den Kantonen eingehalten werden müssen. Zudem wird anhand von zwei Praxisbeispielen (siehe Kapitel 5) untersucht, wie der Datenschutz bei Videoeinsatz in *kantonalen oder kommunalen* Evaluationen angesichts unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen heute gehandhabt wird. Zur Illustration der Problematik werden die folgenden exemplarischen Beispiele ausgewählt:

Kanton Thurgau / Beispiel: Sekundarschule Horn, Video ‚Horn baut um‘
Kanton Bern / Videoeinsatz in der Volksschule

Die Föderalismusproblematik stellt sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht ganz so ausgeprägt dar wie in der Schweiz, zumal durch das europäische Recht eine gewisse Koordination gewährleistet ist. Dennoch bedarf auch in der Bundesrepublik jedes Evaluationsvorhaben einer besonderen Prüfung, bei der nicht nur die Frage zu stellen ist, ob Bundesrecht oder Landesrecht zu Anwendung kommt, sondern auch – und dies kann besonders im Gesundheitsbereich und in der Entwicklungshilfe von Bedeutung sein, ob für ein konkretes Evaluationsvorhaben allenfalls eines der kirchlichen Datenschutzrechte einschlägig sein könnte, da derzeit und bis zur Novellierung des europäischen Datenschutzrechts kirchliches Datenschutzrecht auch in kirchlichen Krankenhäusern, Caritasverbänden etc. zur Anwendung kommt.

Einfacher gestaltet sich die Suche nach dem anwendbaren Recht in *Österreich.* Hier ist in jedem Fall, in dem die Datenverarbeitung automatisiert erfolgt, was heute bei der Mehrzahl der Evaluationen anzunehmen sein dürfte, Bundesrecht anwendbar. Selbst wenn im Einzelfall Landesrecht anwendbar sein sollte, gelten die allgemeinen Grundsätze des Bundesrechts als Mindeststandard, sodass in der Praxis die Notwendigkeit der Einarbeitung in allfällige landesrechtliche Spezialregelungen eher selten anfallen dürfte.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

2.3 Abgrenzung des Themengebiets

Nicht, bzw. nur ganz am Rande behandelt werden Fragen wie:

- Videoaufnahmetechnik für Evaluationszwecke
- Videoanalyse in der allgemeinen Medienwissenschaft
- Spezifische fachliche Fragen von Evaluationen im Schulbereich, im Gesundheitsbereich, im Umweltbereich und anderen Fachbereichen

2.4 Arbeitsmethoden - Datenquellen

Die Arbeit basiert grundsätzlich auf einer Literaturrecherche und Auswertung im deutsch- und englischsprachigen Raum. Dabei wird das Schwergewicht auf methodische Arbeiten gelegt. Einzelne Evaluationen mit Videoeinsatz, ausser die Praxisbeispiele zur Beantwortung der Forschungsfrage, werden hingegen nicht systematisch aufgearbeitet.

In einem ersten Durchgang wurde die bekannte Standardliteratur zu Evaluation und Evaluationsmethodik konsultiert und auf mögliche Quelltexte abgesucht.

Anschliessend erfolgte eine Google-Abfrage unter den Stichworten *Video* verknüpft mit *Evaluation* und *Analysis*. Folgende Suchdurchgänge wurden durchgeführt:

Tabelle 1 Google-Suche

Nr	Suchmaschine	Suchbegriffe	Suchort	Treffer
1	Google Scholar	Video und Evaluation und Analysis	irgendwo	1‘890‘000
2	Google Scholar	Video und Evaluation und Analysis	Im Titel	224
3	Google Bücher	Video und Evaluation und Analysis	Gesamter Inhalt	1‘200
4	Google Zeitschriften	Video und Evaluation und Analysis	Gesamter Inhalt	993
5	Google Books	Video und Evaluation und Analysis	Gesamter Inhalt	358

Am 28.06.2011 wurde eine Literaturrecherche in der Meta-Suchmaschine SOWIPORT[2] vorgenommen, welche qualitätsgeprüfte Informationen nationaler und internationaler Anbieter bündelt und vernetzt und derzeit rund 3,8 Millionen Nachweise zu Veröffentlichungen und Forschungsprojekten aus 18 Datenbanken enthält. Es wurden folgende Suchdurchgänge durchgeführt:

[2] GESIS Sowiport (2012)

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Tabelle 2 SOWIPORT-Suche

Nr	Suchmaschine	Suchbegriffe	Suchort	Treffer
1	SOWIPORT	Video und Analyse	überall	3'514
2	SOWIPORT	Video und Evaluation	überall	2'229
3	SOWIPORT	Video und Evaluation und Analyse	überall	501[3]
4	SOWIPORT	Video und Evaluation und Analyse	online Zugang für Volltext	99

Besonders auffällig ist bei allen vier Durchgängen die zeitliche Verteilung der Publikationsdaten, wie sie aus folgenden Abbildungen ersichtlich ist:

Abbildung 1. SOWIPORT-Suche Nr. 3, Video und Analyse und Evaluation, 501 Treffer

Über die Gründe des sehr auffälligen Peaks an Publikationen in den Jahren 2007 und 2008 kann nur spekuliert werden. Denkbar sind Faktoren wie die während einigen Jahren zu beobachtende rasante Verbilligung von Hardware, Software und insbesondere Speicherkapazität, aber auch die Ausbreitung des Web 2.0, die veränderte Nutzung und Wahrnehmung des Internet unter Einbezug audiovisueller Elemente und das Erscheinen der internetbasierten *Social-Media* als Massenphänomen.

[3] 426 Treffer für Literatur, 72 Treffer für Forschungsprojekte, 3 Treffer für Studien

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Im Anschluss an die Literaturrecherche und eine Erstauswertung von Literatur erfolgte eine Triangulation mit weiteren Datenquellen, insbesondere mit Experteninterviews. Es wurden folgende Interviews geführt:

Zwei Experteninterviews mit Datenschützer(inne)n
EI 1: Haag, Sophie
EI 3: Koç, Karin

Zwei Experteninterviews mit Videoevaluator(inn)en
EI 4: Krammer, Kathrin
EI 6: Sternath, Bruno

Zwei Experteninterviews mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe der SEVAL-Standards
EI 2: Hammer, Stephan
EI 5: Rieder, Stefan

Nach Abschluss der Interviews wurde eine gezielte Zweitauswertung der Literatur vorgenommen, um gewisse Fragestellungen weiter zu vertiefen.

Die unerwarteten Beobachtungen in Bezug auf die Handhabung des Datenschutzes beim Projekt der Schule Horn erforderten anschliessend noch weitergehende Abklärungen bei den verantwortlichen Personen.

2.5 Aufbau der folgenden Kapitel

Die Arbeit folgt in Kapitel 3 grundsätzlich der Logik der geltenden SEVAL-Standards, was, wie auszuführen sein wird, gewisse Inkonsistenzen und logische Brüche impliziert, die auf die Systematik der Standards zurückzuführen sind. Da zu erwarten ist, dass die Standards mindestens noch einige Jahre nicht substanziell geändert werden, dürfte es im Sinne der Nutzenden liegen, hier grundsätzlich dem Raster der Standards zu folgen.

In den Kapiteln 4 bis 6 werden Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit beim Umgang mit Video in der Evaluation in einer allgemeineren Form beleuchtet und Kapitel 7 geht exemplarisch anhand von Fallbeispielen auf die Datenschutzpraxis ein.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.